

Merkblatt Elternkontakt

1. Einleitende Gedanken

Die Schule Bülach erfüllt ihren Bildungsauftrag partnerschaftlich mit den Eltern. Die Verantwortung für die Erziehung liegt bei den Eltern. Die Schule unterstützt sie dabei. Die Schule erwartet Interesse und Unterstützung der Eltern für die persönliche und schulische Entwicklung ihres Kindes und für die Arbeit.

2. Rahmenbedingungen

2.1 Rechte und Pflichten (kantonale Vorgaben)

Das Volksschulgesetz (§§ 50 bis 57) und die Volksschulverordnung (§§ 54 bis 66) regeln die Zusammenarbeit und die gegenseitige Information zwischen Schulbehörden, Lehrpersonen und Eltern sowie Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler und der Eltern. Dabei gelten folgende Grundsätze:

Die Schülerinnen und Schüler

- erfüllen ihre Pflichten und beteiligen sich aktiv am Unterricht,
- werden an den sie betreffenden Entscheiden beteiligt, soweit nicht ihr Alter oder andere wichtige Gründe dagegen sprechen, z.B. in den schulischen Standortgesprächen.

Die Eltern und Dritte, denen eine Schülerin oder ein Schüler anvertraut ist

- werden regelmässig über das Verhalten und die Leistungen ihrer Kinder informiert,
- informieren ihrerseits die Lehrpersonen oder die Schulleitung über besondere Vorkommnisse (z.B. krankheitsbedingte Abwesenheit des Kindes),
- wirken bei wichtigen Beschlüssen mit, die ihr Kind individuell betreffen und nehmen an vorbereitenden Gesprächen - z.B. schulisches Standortgespräch - teil,
- können durch die Schulleitung oder die Schulpflege zum Besuch einzelner Elternveranstaltungen verpflichtet werden,
- sind verantwortlich für die Erziehung, den regelmässigen Schulbesuch und die Erfüllung der Schulpflicht.
- Eltern sowie die Mütter und Väter, denen die elterliche Sorge nicht zusteht, können den Unterricht ihrer Kinder besuchen, soweit der Schulbetrieb dadurch nicht beeinträchtigt wird.

Die Schulleitung

- kann Schülerinnen und Schüler, die disziplinarische Schwierigkeiten verursachen, zu einer Aussprache einladen, einen schriftlichen Verweis erteilen oder sie in eine andere Klasse versetzen.

Die Schulpflege

- regelt im Organisationsstatut das Mitwirkungsrecht der Eltern (davon ausgenommen sind Entscheide in Personalfragen und im methodisch-didaktischen Bereich),
- kann Schülerinnen und Schüler, die disziplinarische Schwierigkeiten verursachen, bis höchstens vier Wochen vom Unterricht wegweisen, in eine andere Schule versetzen oder im letzten Schuljahr vorzeitig aus der Schulpflicht entlassen.

(Website VSA vom 20.9.13)

3. Zusammenarbeit Lehrperson – Eltern

3.1 Information

- Jede Lehrperson informiert die Eltern, wie sie erreichbar ist. Die Lehrperson regelt die Kommunikation (z.B. Telefon, E-Mail, Präsenzzeiten, Normalfall/Notfall, Kontaktheft, usw.)
- Wichtige Informationen, welche die ganze Klasse betreffen werden in der Regel schriftlich an die Eltern weitergeleitet (Lernziele/Themen, Terminplanung, Stundenplan). Sind die Informationen für fremdsprachige Eltern nicht verständlich, müssen diese sich um eine Übersetzung bemühen.
- Elternanlässe werden mindestens zwei Wochen im Voraus schriftlich bekannt gegeben.
- Bei gravierenden Veränderungen im schulischen, sozialen und emotionalen Bereich des Kindes suchen Lehrperson oder Eltern frühzeitig das Gespräch. Informationen werden vertraulich behandelt.
- Vorhersehbare Absenzen sind den Lehrpersonen frühzeitig zu melden. Arzt- und Zahnarztbesuche müssen, wenn immer möglich, ausserhalb der Schulzeit stattzufinden.
- Bei kurzfristigen Absenzen im Krankheitsfall informieren die Eltern die betroffenen Lehrpersonen vor Unterrichtsbeginn. Die Lehrperson regelt die Möglichkeit zur Abmeldung.
- Die Eltern müssen der Lehrperson bekannt geben, unter welcher Nummer sie im Notfall erreichbar sind.
- Erscheint ein Kind ohne Abmeldung nicht zur Schule, macht die Lehrperson einen Kontrollanruf bei den Eltern. Sind die Eltern nicht erreichbar, erstattet die Lehrperson Meldung an die Schulleitung. Diese entscheidet über das weitere Vorgehen.

3.2 Gespräche

- An Elterngesprächen informiert die Lehrperson die Eltern über die schulische Entwicklung, den Lernfortschritt, das Arbeits- und Sozialverhalten sowie den Leistungsstand des Kindes.
- Die Teilnahme ist für die Eltern verpflichtend (mindestens ein Elternteil).
- Kantonal vorgeschriebene Elterngespräche sind:
 - Kindergarten: Einmal pro Jahr ein offizielles Elterngespräch
 - 1. Klasse: zwei Zeugnisgespräche
 - 6. Klasse: ein Übertrittsgespräch
- Weitere Elterngespräche werden individuell vereinbart.
- Die Elterngespräche finden in der Schule statt.
- Die Schülerinnen und Schüler können nach Absprache beim Gespräch anwesend sein. Ihre Sicht wird in angemessener Form einbezogen.
- Fachlehrpersonen werden nach Absprache beigezogen.
- Je nach Bedarf werden am Ende des Gesprächs Zielvereinbarungen und Abmachungen schriftlich festgehalten und gegenseitig unterschrieben (z.B. Standortgespräch). Sie sind für alle Beteiligten verbindlich.
- Nach Bedarf organisiert die Lehrperson eine Übersetzung/Kulturvermittlung.

3.3 Anlässe

- Pro Schuljahr findet in der Regel ein Elternabend/Elternanlass statt.
- An bestimmten Anlässen ist die Teilnahme für die Eltern (mindestens ein Elternteil) obligatorisch. Begründete Entschuldigungen sind schriftlich an die Lehrperson zu richten.

4. Zusammenarbeit Schuleinheit – Eltern

4.1 Information

- Mindestens zweimal pro Schuljahr erfolgen allgemeine Informationen durch die Schulleitung.
- Aktuelle, schriftliche Informationen werden frühzeitig den jeweils ältesten Kindern einer Familie abgegeben (z.B. Informationen zu Schulhausanlässen wie Projektwoche, Räbeliechtliumzug, usw.).
- Am Anfang des Schuljahres wird über die Regelung bei Unterrichtsausfällen informiert (Auffangnetz, Notfallnetz, Betreuung, usw.). Fällt eine Lehrperson aus und es besteht noch keine Stellvertreterlösung, haben die Eltern grundsätzlich das Anrecht, dass ihr Kind während der Unterrichtszeiten betreut wird. Die Organisation obliegt der Schuleinheit.
- Allgemeine Informationen zum Schulbetrieb in der Schuleinheit werden auf der Schulhaushomepage veröffentlicht und können teilweise heruntergeladen werden. In einzelnen Schuleinheiten sind die allgemeinen Informationen auch im Kontaktheft zu finden.
- Sind die Informationen für fremdsprachige Eltern nicht verständlich, müssen diese sich um eine Übersetzung bemühen.

4.2 Anlässe

- Je nach Schuleinheit finden im Lauf des Schuljahres verschiedene gemeinsame Aktivitäten statt (z.B. Sporttag, Schulhausfest, Rituale).
- In Bülach können pro Semester an zwei Halbtagen Unterrichtsbesuche gemacht werden. Die Termine werden im Rahmen der Jahresplanung von den Schuleinheiten festgelegt und Anfang Schuljahr kommuniziert. Zu diesen Besuchshalbtagen für Eltern sind keine Kleinkinder zugelassen. Es wird im Schulhaus eine Kinderhüte eingerichtet.
- Möglichkeiten für weitere Unterrichtsbesuche regelt die Lehrperson.

4.3 Elternmitwirkung

- In jeder Schuleinheit besteht eine Elternmitwirkung (EMW). Rahmenbedingungen und Strukturen sind in der Schuleinheit geregelt.

5. Zusammenarbeit Schule Bülach – Eltern

5.1 Information

- Bei wichtigen Informationen erfolgt eine Medienmitteilung.
- Aktuelle, schriftliche Informationen werden frühzeitig den jeweils ältesten Kindern einer Familie abgegeben (z.B. Informationen zu Ferienkursen).
- Allgemeine Informationen zum Schulbetrieb werden auf der Homepage der Schulverwaltung veröffentlicht und können teilweise heruntergeladen werden (z.B. Regelungen zum Absenzewesen: Formulare für Jokertage, allgemeine Absenzengesuche, Absenzengesuche für religiöse Feiertage).
- Sind die Informationen für fremdsprachige Eltern nicht verständlich, müssen diese sich um eine Übersetzung bemühen.

5.2 Anlässe

- Nach Bedarf können bülachweite Elternabende stattfinden (z.B. Information Zuteilungen). Die Einladung erfolgt durch die Schulpflege.